

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

31. März 1950.

71/A.B.  
zu 55/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Neuwirth und Genossen wegen Vorkommnisse bei der Konstituierung der steirischen Arbeiterkammer am 23.11.1949 führt Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel aus:

In der Anfrage wird vorgebracht, dass der Fraktion der Wahlpartei der Unabhängigen durch das Ergebnis der Arbeiterkammerwahl vom 23. und 24.10. 1949 die Entsendung eines Mitgliedes in den Vorstand der steirischen Arbeiterkammer zugestanden sei, dass aber bei der Vollversammlung am 23.11.1949 die Wahl des von der Wahlpartei der Unabhängigen vorgeschlagenen Vertreters mit Stimmenmehrheit abgelehnt und kein Vertreter der WdU in den Vorstand entsendet worden sei. Dieser Vorgang stelle eine Verletzung des § 11 des Arbeiterkammergesetzes vom 20.7.1945, StGBI. Nr. 95, dar, demzufolge die Vorstandsmitglieder von den Sektionen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen zur Gesamtstimmenzahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu entsenden sind. Es wurde an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, was er zu veranlassen gedenke, um den ungesetzlichen Zustand, der sich in der Leitung der Arbeiterkammer Graz ergebe, zu beseitigen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehrt sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung mitzuteilen, dass die notwendigen Schritte unternommen wurden, um die Anwendung der Bestimmungen des § 11 des Arbeiterkammergesetzes bei der Arbeiterkammer Graz sicherzustellen. Der Präsident der Arbeiterkammer in Graz hat in diesem Zusammenhang die Erklärung abgegeben, dass er anlässlich der nächsten Vollversammlung der Arbeiterkammer eine neuerliche Wahl des Vorstandes durchführen lassen werde, bei der ein Vertreter der WdU in den Vorstand entsendet werden wird.